



## Mitgliederversammlung & Mehrheiten

Wann ist eine einfache Mehrheit für Beschlüsse erreicht?  
Kammergericht Berlin, Beschluss 23.05.2020  
[Aktenzeichen 22 W 61/19]

Stand: 24.09.2020

Wie ist der Begriff der Mehrheit auszulegen, wenn es in der Satzung heißt: „Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“? Mit dieser Frage hat sich das Kammergericht Berlin (KG) kürzlich auseinandergesetzt.

Bei einer **Mitgliederversammlung** eines Vereins standen Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden auf der Tagesordnung. Stimmberechtigt waren 172 Mitglieder. Auf Kandidat A entfielen 79 Ja-Stimmen und auf Kandidatin B 74 Ja-Stimmen. Angaben zu Gegenstimmen oder Enthaltungen gab es im Protokoll nicht. Keines der Vereinsmitglieder hatte die Wahl beanstandet. Die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister wies das Registergericht zurück. Bei 172 abgegebenen Stimmen wären für die Wahl jeweils 87 Ja-Stimmen erforderlich gewesen, sofern es keine Stimmenthaltungen gegeben habe. Denn nach den Bestimmungen der Satzung sei eine einfache Mehrheit erforderlich.

Laut KG hat das Registergericht die Anmeldung zu Recht zurückgewiesen, da die Wahl unwirksam war. Die in der Satzung festgelegte **einfache Mehrheit** erreiche ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag dann, wenn er **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** auf sich vereinige. Die Zahl der gültigen Ja-Stimmen müsse die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertreffen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen würden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

**Hinweis** Hätte anstelle der einfachen die **relative Mehrheit**, also die Mehrheit aller abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, maßgebend sein sollen, hätte dies einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung bedurft.

Ein anderes Mehrheitserfordernis ließ sich nach Ansicht des KG auch nicht durch **Auslegung der Satzung** erzielen, die aus sich heraus nach objektiven Kriterien vorzunehmen ist. Der Wortlaut der Satzung sehe hier die „einfache“ Mehrheit vor. Bei der gebotenen objektiven Auslegung könne es nur auf die zutreffende Bedeutung ankommen. Dass der Begriff „einfache Mehrheit“ häufig missverstanden werde, könne daran nichts ändern. Eine nach der Satzung erforderliche einfache Mehrheit sei nicht als relative, sondern als absolute Mehrheit zu verstehen.